

# Satzungsbeilage 2021 - II



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0  
E-Mail: [dezernat\\_ii@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 19. Januar 2021

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen\\_1/index.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp)

# Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an der Technischen Universität Darmstadt

vom 16.12.2020



In Kraft-Treten der Ordnung am 01.01.2021

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 17.12.2020 (Az.: 645-1--QSL) wird die Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 17. Dezember 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

## 1. Inhaltsverzeichnis

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze.....	10
§ 2 Zusammensetzung der Studienkommissionen.....	11
§ 3 Zentrales Vergabeverfahren der Projektmittel über Studienkommissionen .....	12
§ 4 Dezentrales Vergabeverfahren der Projektmittel über Studienkommissionen .....	13
§ 5 Berichterstattung und Rechnungslegung .....	13
§ 6 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen .....	13

Aufgrund § 1 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen (vom 01.10.2020, GVBl. Nr. 52, S. 714) - QSL-Gesetz - i.V.m. § 7 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU- Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2020, GVBl. Nr. 52, S. 714) beschließt der Senat der Technischen Universität Darmstadt folgende Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an der Technischen Universität Darmstadt.

## § 1 Grundsätze

(1) Die vom Land Hessen der Technischen Universität Darmstadt gemäß § 1 Abs. 1 QSL- Gesetz dem Haushalt der TU Darmstadt zugewiesenen Mittel werden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre und kapazitätsneutral zur Verbesserung des Lehrangebots verwandt. Sie werden durch das Präsidium nach § 37 IV HHG verausgabt<sup>1</sup>. Davon können 80% (jeweils 40 % dezentral und 40% zentral) als Teil des Budgets vergeben werden. Mind. 20 % der nach dem QSL-Gesetz zugewiesenen Mittel (Projektmittel) müssen über Studienkommissionen vergeben werden. Die Vergabe dieser Projektmittel regelt diese Satzung.

(2) Die Projektmittel nach Abs. 1 S. 3<sup>2</sup> werden in der Regel nach folgendem Schlüssel inneruniversitär verteilt:

- a) 50 % zentrale Mittel;
- b) 50 % Ausschüttung an die Fachbereiche entsprechend der Anzahl der rechnerischen Studierenden in der Regelstudienzeit im entsprechenden Semester des Vorjahres; bei der Mittelvergabe sind die Studierenden anderer Fachbereiche, die Serviceleistungen in Anspruch nehmen (rechnerische Studierende) angemessen zu berücksichtigen.

Dabei ist durch die Kommissionen auf ein ausgewogenes Verhältnis von innovativen Projekten und längerfristigen Angeboten zu achten. Das Präsidium kann nach Zustimmung des Senats eine von diesem Schlüssel abweichende Verteilung beschließen, wenn dies für die Erreichung der Ziele nach Abs. 1 geboten ist. Das Vorschlagsrecht der zentralen und dezentralen Studienkommissionen bleibt unberührt.

(3) Die Projektmittel sind antragsbezogen innovativen, interdisziplinären und studentischen Projekten oder längerfristig vorgesehenen Angeboten zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zuzuweisen.

(4) Bei Personalkosten ist eine Mischfinanzierung mit Mitteln nach dieser Satzung zulässig, wenn die jeweiligen Finanzierungsanteile klar bestimmt sind und der nach dieser Satzung vergebene Anteil im Rahmen der Zweckbindung des § 1 erfolgt. Eine solche Verwendung ist gegenüber der zuständigen Vergabekommission gesondert zu

<sup>1</sup> Teil der Grundfinanzierung (Punkt B, Begründung LT-DrS 20/2786)

<sup>2</sup> Projektmittel nach § 1 Abs. 4 S. 1 QSL-Gesetz

begründen.

(5) Können in einem Projekt verplante Mittel nicht im geplanten Zeitraum zweckentsprechend verwendet werden, können diese durch das Präsidium bzw. das Dekanat verlängert oder einbehalten und im nächsten Vergabetermin vergeben werden.

(6) Mittel nach Abs. 2 lit. b, die vom Fachbereich bis zum Ende des Semesters nicht einem Projekt zugewiesen wurden, fließen wieder den Fachbereichsmitteln nach Abs. 2 lit. b zu.

## **§ 2 Zusammensetzung der Studienkommissionen**

(1) Die zentrale Studienkommission besteht aus folgenden acht Mitgliedern:

- a) einem Mitglied der Professorengruppe
- b) vier Mitgliedern der Gruppe der Studierenden;
- c) einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder;
- d) einem Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder;
- e) einem Mitglied des Präsidiums, das den Vorsitz übernimmt.

Für jedes Mitglied nach lit. a, b, c und d soll eine Stellvertretung benannt werden. Die Mitglieder nach lit. a, b, c und d sowie ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Senat benannt. Das Mitglied und die Stellvertretung nach lit. e wird vom Präsidium benannt.

(2) Übt eine Gruppe im Senat trotz Aufforderung der den Vorsitz führenden Person ihr Benennungsrecht nicht aus, entscheidet das Präsidium. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederbesetzung ist zulässig.

(3) Die den Vorsitz führende Person führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

(4) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sitzungen mit Hilfe von Videokonferenzsystemen, Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege sind zulässig.

(5) Für die Verteilung der Mittel auf Fachbereichsebene werden Fachbereichsstudienkommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) einem Mitglied der Professorengruppe;
- b) vier Mitgliedern der Gruppe der Studierenden;
- c) einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder;
- d) einem Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder;
- e) der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der den Vorsitz übernimmt.

Die Mitglieder nach lit. a, b, c und d sowie ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Das Mitglied nach lit. e ist qua Amt Mitglied der Kommission. Wird von einer Gruppe im Fachbereichsrat trotz Aufforderung der oder des Vorsitzenden ihr Benennungsrecht nicht ausgeübt, entscheidet das Dekanat.

(6) § 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend auf Fachbereichsebene. Für jedes Mitglied nach Abs.5 lit. a, b, c und d soll eine Stellvertretung benannt werden. Die Stellvertretung nach lit. e wird vom Dekan benannt.

(7)

### **§ 3 Zentrales Vergabeverfahren der Projektmittel über Studienkommissionen**

(1) Über die Vergabe der Mittel wird jahresweise entschieden. Damit die Mittel rechtzeitig zu Jahresbeginn verteilt werden können, sind die Anträge bis zum Oktober jeden Jahres bei der Kommission einzureichen. Die Entscheidung über die Mittelverwendung sollte bis zum Jahresende getroffen sein. Weiter können Fachbereiche abweichend von diesem Paragraphen semesterweise über eine Vergabe der Mittel entscheiden.

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) die Dekanate, Sprecher/innen der Studienbereiche;
- b) die Zentralen Einrichtungen;
- c) die Fachschaften;
- d) das Präsidium;
- e) das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft (AStA).

(3) Die Anträge sind in einem Gesamtantrag pro antragsberechtigter Institution zusammenzufassen und zu begründen. Innerhalb des Gesamtantrags ist durch den Antragssteller eine Rangfolge festzulegen. Ein Antrag muss darlegen, wie die in § 1 genannten Ziele erreicht werden sollen.

(4) Die Vergabe nach § 1 Abs. 2 lit. a (Projektmittel) erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Liegen bereits bewilligte längerfristige Anträge aus Vorjahren vor, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Die Studienkommission beschließt zunächst die Zuordnung der Anträge in „Bewilligung empfohlen“ (A), „Nicht entscheidungsreif“ (B) oder „Ablehnung empfohlen“ (C).
- b) Die Kommission beschließt sodann, welche Rangziffern bewilligt werden sollen und für welche eine weitere Beratungsrunde erforderlich ist bzw. ob der Antragssteller eine ergänzende Begründung vorzulegen hat. Sie kann einzelne Antragssummen erhöhen oder mindern.
- c) Verlängerungsanträge bzw. an Projektergebnisse anknüpfende Neuanträge sind erst nach Vorlage einer Evaluation / eines Berichtes möglich. Ein Antrag auf Mittelübertragung ist erst zum Ende der Gesamtprojektlaufzeit nötig. Nicht budgeterhöhende

Laufzeitverlängerungen durch Verzögerungen beim Projektstart sind auf Antrag möglich.

d) Der abschließende Vorschlag der Studienkommission wird dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium kann dem Vorschlag der Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Die Studienkommission soll möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage durch das Präsidium entscheiden. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

#### **§ 4 Dezentrales Vergabeverfahren der Projektmittel über Studienkommissionen**

(1) Antragsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitglieder des Fachbereichs mit Lehrauftrag, das Dekanat und die Fachschaftensräte.

(2) Im Übrigen findet der vorstehende Paragraph mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Präsidiums das Dekanat tritt und an die Stelle der zentralen Studienkommission die dezentralen Studienkommissionen treten. Weiter können Fachbereiche abweichend von § 3 Abs. 1 S. 1 semesterweise über die Vergabe der Mittel entscheiden.

#### **§ 5 Berichterstattung und Rechnungslegung**

(1) Die aus zentralen QSL-Mitteln finanzierten Projekte berichten der zentralen QSL-Studienkommission zum Ende jeden Jahres kurz über den Projektverlauf. Jeweils zu Jahresende (zuzüglich 6 Wochen bis zum Abschluss ausstehender Buchungen) findet ein Soll-Ist-Abgleich (Planbudget – abgeflossene Mittel) statt. Soweit Mittel nicht verausgabt wurden, ist dies durch die Projektverantwortlichen gegenüber der zentralen QSL-Kommission zu begründen.

(2) Zur Verwendung der dezentral vergebenen QSL Mittel berichten die Fachbereiche zu Beginn jeden Jahres dem Präsidium. Dabei sind jeweils Dauerfinanzierungen und Bewilligungen von längerfristigen Projekten auszuweisen. Zum Jahresende (zuzüglich 6 Wochen bis zum Abschluss ausstehender Buchungen) findet ein Soll-Ist-Abgleich (Planbudget – abgeflossene Mittel) statt. Soweit Mittel nicht verausgabt wurden, ist dies durch die Projektverantwortlichen gegenüber dem Präsidium zu begründen.

#### **§ 6 In Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

(1) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung gebildete Vergabekommissionen nach der Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Darmstadt vom 15.

April 2015 (Satzungsbeilage 2015 II, S. 6) bleiben für die laufende Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Senats der TU Darmstadt im Amt. Sie führen ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Bezeichnung „Studienkommission“.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Darmstadt vom 15. April 2015 (Satzungsbeilage 2015 II, S. 6) tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Darmstadt, 17.12.2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl